

## Verordnung des Senats, mit der die Verordnung über einen Studienplan für das Masterstudium Finanzwirtschaft und Rechnungswesen geändert wird

Aufgrund des § 25 Abs 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2017 wird verordnet:

Die Verordnung des Senats über einen Studienplan für das Masterstudium Finanzwirtschaft und Rechnungswesen, Mitteilungsblatt Nr. 40 vom 27. Juni 2013, wird wie folgt geändert:

1. *Im Titel der Verordnung entfällt die Wortfolge „an der Wirtschaftsuniversität Wien“.*
2. *In § 2 Abs 1 wird das Wort „Bakkalaureatsstudienganges“ durch das Wort „Bachelorstudienganges“ ersetzt.*
3. *In § 3 wird der Überschrift die Wort- und Zeichenfolge „-Anrechnungspunkte“ angefügt. In § 3 Abs 2 entfällt der Ausdruck „(ECTS)“.*
4. *In § 5 wird der Ausdruck „ECTS“ jeweils durch den Ausdruck „ECTS-Anrechnungspunkte“ ersetzt.*
5. *In § 5 werden die Zeilen*

Grundlagen IFRS	5	2	PI
Projektseminar	6	2	PI
Master Thesis Seminar	6	2	PI

*durch die folgenden Zeilen ersetzt:*

Introduction to IFRS	5	2	PI
Projektseminar	6	2	FS
Master Thesis Seminar	6	2	FS

6. *§ 6 lautet:*

### „§ 6 Spezialisierungsfächer

Im Masterstudium Finanzwirtschaft und Rechnungswesen sind drei Spezialisierungsfächer im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Anrechnungspunkten und 12 Semesterstunden zu absolvieren. Jedes Spezialisierungsfach besteht aus jeweils zwei Lehrveranstaltungen im Umfang von 5 ECTS-Anrechnungspunkten und 2 Semesterstunden. Spezialisierungsfächer sind:

<i>Spezialisierungsfächer</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt.</i>	<i>Prüfungsart</i>

Banking	10	4	PI
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	10	4	PI
Corporate Finance	10	4	PI
Insurance	10	4	PI
International Accounting	10	4	PI
Investments	10	4	PI
Unternehmensrechnung und Controlling	10	4	PI
Unternehmensrechnung und Revision	10	4	PI
Wirtschaftsprüfung	10	4	PI
Advanced Topics in Accounting	10	4	PI
International Finance	10	4	PI

7. § 8 entfällt und die Paragrafenbezeichnungen „§ 9“, „§ 10“, „§ 11“, „§ 12“ und „§ 13“ werden durch die Paragrafenbezeichnungen „§ 8“, „§ 9“, „§ 10“, „§ 11“ und „§ 12“ ersetzt.

8. Im neuen § 9 wird die Wortfolge „Prüfungen und“ durch die Wortfolge „Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie“ ersetzt.

9. Dem neuen § 11 wird folgender Abs 3 angefügt:

„(3) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 40 vom 27.06.2018 treten mit 01.10.2018 in Kraft.“